



# DER UNTERFERTIGTE ERKLÄRT, DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE UND DIE BENUTZUNG DER TACHGRAPHENKARTE, WELCHE VOLLINHALTICHEN BESTANDTEIL DIESES ANTRAGES DARSTELLEN, ZU AKZEPTIEREN.

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE UND DIE BENUTZUNG

Dieses Dokument legt die allgemeinen Bedingungen für die Ausgabe und die Benutzung der Tachographenkarte für das Unternehmen (nachfolgend „Unternehmenskarte“ oder „Karte“ genannt) fest, u.zw. in Anwendung der europäischen und nationalen Bestimmungen mit dem Ziel des Austausches des derzeitigen Kontrollsystems im Bereich des Transportes auf der Straße, welches einem elektromechanischen Verfahrens zugrunde liegt, mit einem elektronischen Kontrollsystem mittels Tachographenkarten, wie sie von der EG-Verordnung Nr. 3821/1985 vorgesehen sind und die gemäß Art. 3, Absatz 7, des Ministerialdekretes Nr. 361 vom 31.10.2003, homologiert sind.

Für alles was nicht ausdrücklich durch die allgemeinen Bedingungen geregelt ist, verweisen wir auf folgende Bestimmungen:

- 1\_EWG-Verordnung Nr. 3821/85 vom 20.12.1985, ergänzt und abgeändert durch die EG-Verordnung Nr. 2135/98 vom 24.09.1998 in geltender Fassung;
- 2\_EG-Verordnung Nr. 1360/2002 vom 13.06.2002 (Anlage 1B der EG-Verordnung Nr. 2135/1998, welche die technischen Eigenschaften und die funktionellen Voraussetzungen des Systems für digitale Fahrtenschreiber regelt);
- 3\_Ministerialdekret Nr. 361 vom 31.10.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 21.01.2004, betreffend die Durchführungsbestimmungen zur EG-Verordnung Nr. 2135/1998 des Rates vom 24.09.1998, welche die EWG-Verordnung Nr. 3821/1985 des Rates, bezüglich des Kontrollgerätes im Straßenverkehr abändern;
- 4\_Ministerialdekret vom 23.06.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 26.07.2005 betreffend die Bedingungen für die Ausstellung der Tachographenkarten und für die Führung des Registers im Sinne des Art. 3, Absatz 8, des Ministerialdekretes Nr. 361 vom 31.10.2003

Die im gegenständlichen Text verwendeten Begriffsbestimmungen entsprechen jenen des Art. 1 des Ministerialdekretes vom 23.06.2005 (siehe obigen Punkt 4).

Die Antragsmöglichkeiten und die Behandlung derselben kann auch unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen deren Prinzipien im G.v.D. Nr. 82 vom 7. März 2005 „Kodex der digitalen Verwaltung“ enthalten sind. Die Technologie zur Vorlage des Antrags in telematischer Form wird von InfoCamere S.C.p.A. als Systemadministrator (der Handelskammern) im Sinne des Ministerialdekretes vom 23.06.2005 erstellt und verwaltet.

### ART. 1 • BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE

Die Karte wird von den Handelskammern ausgegeben, welche sich der elektronischen und telematischen Mittel, die von InfoCamere S.C.p.A., oder von einer für diese tätige Drittgesellschaft bereitgestellt werden, bedienen u.zw. im Rahmen von eigenen Vereinbarungen, welche mit den für die technisch-administrativen Kontrollen im Bereich der Sicherheit im Straßenverkehr und bei der Arbeit zuständigen Behörden auf lokaler oder nationaler Ebene abgeschlossen worden sind, oder mit Behörden, welche für die Dienste der Straßenpolizei gemäß Straßenverkehrskodex laut gesetzvertretendem Dekret vom 30.04.1992, Nr. 285 und nachfolgender Änderungen und Ergänzungen vorgesehen oder autorisiert sind.

Die Karte wird auf die Behörde laut vorhergehendem Absatz ausgestellt, deren Bezeichnung und Anschrift auf der Oberfläche der Karte aufgedruckt sowie im Speicher derselben registriert werden.

### ART. 2 • RECHT ZUR BENUTZUNG, GÜLTIGKEITSDAUER, ERNEUERUNG UND AUSTAUSCH

Die Karte wird gegen Bezahlung eines Betrages für eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren, welcher durch das diesbezügliche Übereinkommen zwischen Unioncamere (oder der Handelskammer mit Verweis auf die provinziellen Autoritäten) vom Verwalter des eigenen Informationssystemes, ausgestellt. Die Karte ist bei Fälligkeit mittels eines Antrages der Kontrollbehörde erneuerbar, vorausgesetzt die Bedingungen für die Ausstellung gemäß Art. 1 sind weiterhin gegeben. Der Antrag um Erneuerung muss an die Handelskammer gestellt werden, welche die Karte ausgestellt hat. Wenn von den spezifischen Bedingungen vorgesehen, wird der Antrag und die Verteilung der

Karten von Seiten der Unioncamere vorgenommen. Die neue Karte wird innerhalb des Fälligkeitstermins der ablaufenden Karte ausgestellt. Die Karte kann im Falle von Fehlfunktion/Schadhaftigkeit ohne jegliche Endgeltung der Kontrollbehörde ausgetauscht werden, während im Fall von Verlust oder Diebstahl ein konventioneller Betrag, der wie bei einer Erstaussstellung festgelegt ist, zu bezahlen ist.

Die Gültigkeitsdauer der neuen Karte, welche aufgrund des Diebstahls, des Verlustes oder Fehlfunktion der alten Karte ausgestellt worden ist, wird vom nachfolgenden Art. 9 der gegenständlichen „Allgemeinen Bedingungen“ festgelegt.

Fehlerhaftigkeit der alten Karte ausgestellt worden ist, wird vom nachfolgenden Art. 10 der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

### ART. 3 • ANFRAGE ZUR AUSGABE DER KONTROLLKARTE

Die Anfrage zur Ausgabe der Kontrollkarte muss vom Vertreter der Behörde unterzeichnet und eingereicht werden, u.zw. mittels vollständigem Ausfüllen des Antragformulars für die Kontrollkarte (nachfolgend entweder „Antragsformular“ oder „Formular“ genannt) und Vorlage bei der gebietsmäßig zuständigen Handelskammer (jene, in welcher die antragstellende Behörde ihren Sitz hat) oder bei der Unioncamere, sollten die Konditionen vorhanden sein. Die antragstellende Behörde kann eine unbegrenzte Anzahl von Kontrollkarten erhalten, welche allesamt auf ihren Namen ausgestellt werden. Die Bezeichnung und die Anschrift der Behörde werden auf der Oberfläche der Karte aufgedruckt; dieselben Informationen werden auch im elektronischen Speicher der Karte registriert.

### ART. 4 • ÜBERPRÜFUNGEN UND KONTROLLEN

Das System der Handelskammern ist dazu befugt, allfällige Kontrollen und Überprüfungen zu den im Antragsformular enthaltenen Informationen durchzuführen.

### ART. 5 • AUSSTELLUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER KONTROLLKARTE

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Antragformulars muss der Antragsteller spezifisch erklären:

- ob er die Kontrollkarte beim Schalter der für die Ausgabe zuständigen Handelskammer abholen will, wo die Karte innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Datum der Abgabe des Antragformulars erhältlich sein wird und wo dieselbe für einen Zeitraum von maximal drei Monaten ab dem Tag der Verfügbarkeit aufbewahrt wird; nach Ablauf der drei Monate ist die Kontrollkarte für den Antragsteller nicht mehr verfügbar.
- ob er die Kontrollkarte mittels Einschreibebrief an die im eigens dafür vorgesehenen Feld des Antragformulars vermerkte Adresse erhalten will. In diesem Fall muss der Antragsteller der Handelskammer die Zustellungsspesen bezahlen und die Kammerverwaltung übernimmt keine Verantwortung für evtl. Verspätungen, die ausschließlich dem Postdienst zuzuschreiben sind oder für die Unmöglichkeit der Zustellung an der angegebenen Adresse.
- Abholen eines Sets von Karten mit einem zentralisierten Modus bei den Büros der italienischen Vereinigung der Handels- Industrie- Handwerks- und Landwirtschaftskammern (Unioncamere), wo diese innerhalb 15 Arbeitstagen ab dem Datum der Abgabe der Anfrage an die Verwaltung an die Büros der Unioncamere, zur Verfügung stehen.

### ART. 6 • BENUTZUNG DER KONTROLLKARTE

Die Kontrollkarte darf nur von den Zugehörigen jener Behörde benutzt werden, welche den entsprechenden Antrag gestellt hat, und kann daher in keinem Falle an Dritte abgetreten werden. Die Behörde verpflichtet sich, ein Register zu führen, welches es ermöglicht, jederzeit festzustellen, welchen Personen innerhalb der Organisationseinheit die Karte übergeben worden ist. Die Behörde verpflichtet sich, organisatorische und verordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, welche einen korrekten und sicheren Gebrauch der Karten garantieren. Die antragstellenden Subjekte, welchen die



Karte ausgestellt worden ist, sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und gegenständlichen Bedingungen. Derselben verpflichten sich, die Karte mit Sorgfalt aufzubewahren und dieselbe ordnungsgemäß und sorgfältig sowie gemäß dem Zweck, für welchen sie ausgestellt worden ist, zu benutzen. Jede Art von ungesetzlicher oder betrügerischer Nutzung der Karte wird mit den vom Gesetz vorgesehenen Sanktionen bestraft. Die Handelskammer kann für die Folgen, die aus der Benutzung der Karte entstehen, in keinem Falle zur Verantwortung gezogen werden. Die Handelskammer kann weiters in keinem Falle, aus welchem Grund auch immer, für die Unmöglichkeit der Benutzung der Karte verantwortlich gemacht werden. Im Falle von Beschädigung, fehlerhafter Funktion, Verlust oder Diebstahl der Karte muss der Verantwortliche der Behörde innerhalb von 7 Tagen ab Feststellung des Ereignisses bei der Handelskammer, welche die Karte ausgestellt hat, die Sperrung und/oder den Austausch derselben beantragen.

#### ART. 7 • ERKLÄRUNG BEI VERLUST ODER DIEBSTAHL

Die Diebstahl- oder Verlustmeldung der Karte muss schriftlich erfolgen, vom Vertreter der Behörde, welche Inhaber der Karte ist, unterschrieben werden und als Anlage dem Antragsformular für die Ausgabe der Ersatzkarte beigelegt werden.

#### ART. 8 • ERKLÄRUNG BEI FEHLERHAFTEM FUNKTIONIEREN UND AUSTAUSCH DER SCHADHAFTEN KARTE

Zusätzlich zur Pflicht der Meldung wegen Sperrung und/oder Austausch gemäß vorgenannten Art. 6, letzter Absatz, muss der für die Führung der Behörde Verantwortliche die Karte bei fehlerhaftem Funktionieren jener Handelskammer zurückgeben, welche die Karte ausgestellt hat, oder auch bei der Unioncamere im Fall von einer zentralisierten Kontrolle, die, nach Feststellung der fehlerhaften Funktion, für eine Ausstellung einer Karte, auszutauschen mit der vorhergehenden, ohne jegliche Kosten zu Lasten der Kontrollbehörde.

#### ART. 9 • ANTRAG UM AUSTAUSCH DER KARTE WEGEN VERLUST ODER DIEBSTAHL

Auf formellen Antrag der ausstellenden Handelskammer, oder auch von der Unioncamere im Fall von Ausstellung der Karte an eine Zentralkontrollbehörde, kann die verlorene oder gestohlene Karte ersetzt werden. Der Austausch der Karte unterliegt der Bezahlung einer Sekretariatsgebühr zugunsten der Handelskammer. Die Ersatzkarte trägt genau dasselbe Fälligkeitsdatum wie die ausgetauschte Karte.

#### ART. 10 • ANTRAG UM ÄNDERUNG DER IN DER KONTROLLKARTE ENTHALTENEN DATEN

Der Verantwortliche der Kontrollbehörde kann die Ausstellung einer neuen Kontrollkarte als Ersatz für eine der Behörde bereits ausgestellten und gültigen Karte beantragen,

- falls sich eine der auf der Vorderseite der Karte aufgedruckten und im Speicher derselben registrierten verwaltungstechnischen Daten geändert hat; der Antragsteller muss in diesem Falle bei Übergabe der neuen Karte die vorher ausgestellte gültige Karte zurückgeben;
- falls sich der Ort, wo die Behörde ihren Sitz hat, geändert hat.

Diese Art des Antrages ist dem Antrag um Erstaussstellung der Kontrollkarte gleichgestellt und unterliegt somit den Bestimmungen gemäß Art. 1 und 3. Die im Zuge des Änderungsverfahrens ausgestellte neue Karte hat eine Gültigkeit von 5 Jahren.

#### ART. 11 • RÜCKGABE DER KONTROLLKARTE

Die Kontrollbehörde kann die Karte/n, welche auf sie ausgestellt ist/sind, aus jeglichem Grund, jederzeit und ohne Vorankündigung zurückgeben. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte findet die Vernichtung dieser durch die Kontrollbehörde statt. Die Kontrollkarte muss auch in jenen Fällen, in denen der Inhaber dieselbe nicht mehr für seine Aktivität benötigt oder die Voraussetzungen verloren hat, die für die Ausstellung derselben notwendig sind, zurückgegeben werden.

#### ART. 12 • VERPFLICHTUNGEN DER HANDELSKAMMER

Die Handelskammer verpflichtet sich:

- Ausgabe der Kontrollkarte, aufgrund der festgelegten Bedingungen beantragt und gegen Bezahlung der konventionell vereinbarten Gebühr, innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Datum der Einreichung des diesbezüglichen Antrages;
- im Falle des Antrages um Erneuerung einer Karte, deren Gültigkeit verfällt, gegen Bezahlung der konventionell vereinbarten Gebühr und trotzdem innerhalb der Fälligkeit der Originalkarte, vorausgesetzt der Antrag wurde spätestens 15 Arbeitstage vor Fälligkeitsdatum eingereicht, eine Ersatzkarte auszugeben;
- Ausgabe einer Ersatzkarte, welche aufgrund von Schadhaftheit, fehlerhaften Funktionieren, Verlust oder Diebstahl beantragt wurde, innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Einreichdatum des entsprechenden Antrages;
- Unterbrechung der Gültigkeit der Karte, welche als verloren oder gestohlen gemeldet wurde;
- Ausgabe der Ersatzkarte aufgrund der Notwendigkeit der Änderung der in der Karte enthaltenen Daten, aufgrund der festgelegten Bedingungen beantragt und gegen Bezahlung der vorgesehenen Sekretariatsgebühren, innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Datum der Einreichung des diesbezüglichen Antrages.

Sollte die vom Art. 5 Abs. 2 vorgesehene Zustellungsform gewählt werden, übernimmt die Kammerverwaltung keine Verantwortung für eventuelle Verspätungen im Bezug auf die für die Ausstellung der Karte vorgesehenen Termine, die ausschließlich dem Postdienst zuzuschreiben sind oder für die Unzustellbarkeit an die angegebene Adresse.

#### ART. 13 • BEANSTANDUNGEN

Jegliche Beanstandung in Bezug auf die Ausgabe und die Verwendung kann der Inhaber der Karte mittels spezifischer Mitteilung an jene Handelskammer zukommen lassen, welche dieselbe Karte ausgegeben hat.

#### ART. 14 • AUSGABE- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Die allgemeinen Ausgabe- und Nutzungsbedingungen werden durch das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung durch die Genehmigung der entsprechenden Vordrucke definiert um die Einheitlichkeit der Ausgabe und Verwendung der Karten zu garantieren. Diese Bedingungen können, aufgrund geänderter Normen bzw. wegen Notwendigkeit, jederzeit abgeändert werden.

#### ART. 15 • AUFKLÄRUNGSSCHREIBEN ZUR PRIVACY

Der Antragsteller für die Ausstellung der Karte erklärt, in das von der Handelskammer gemäß Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196/2003 erstellte Aufklärungsschreiben zum Schutz der personenbezogenen Daten Einsicht genommen zu haben.

UNTERSCHRIFT DES VERANTWORTLICHEN

Der Unterfertigte erklärt im Sinne der Art. 1341 und Art. 1342 des Zivilgesetzbuches, die Bestimmungen gemäß Art. 6 (Benutzung der Kontrollkarte), Art. 14 (Änderung der Bedingungen) und Art. 15 (Aufklärung zum Schutz der personenbezogenen Daten) sorgfältig gelesen und geprüft zu haben und dieselben mittels Unterschrift im unten vorgesehenen Feld ausdrücklich zu genehmigen.

UNTERSCHRIFT DES VERANTWORTLICHEN

DATUM



## BEIZULEGENDE UNTERLAGEN

### 1. AUSGABE UND ERNEUERUNG

- Kopie des Dokumentes, welches die Befähigung des Verantwortlichen im Rahmen der Verwaltung der Kontrollbehörde belegt.

### AUSTAUSCH WEGEN SCHADHAFTIGKEIT UND/ODER BESCHÄDIGUNG

- Kopie des Dokumentes, welches die Befähigung des Verantwortlichen im Rahmen der Verwaltung der Kontrollbehörde belegt.
- Die Tachografenkarte zu ersetzen, wenn noch nicht in Benützung, welche von der Handelskammer zurückbehalten und zerstört wird.

### AUSTAUSCH WEGEN VERLUST ODER DIEBSTAHL

- Kopie des Dokumentes, welches die Befähigung des Verantwortlichen im Rahmen der Verwaltung der Kontrollbehörde belegt.

## AUFKLÄRUNGSSCHREIBEN ZUR PRIVACY

In ihrer Eigenschaft als Inhaberin der verarbeiteten Daten erteilt Ihnen die Handelskammer hiermit Auskunft über die Verarbeitung derselben im Sinne Art. 13 G.v.D. 196/2003 in geltender Fassung, Einheitstext über den Schutz von personenbezogenen Daten (nachfolgend „Einheitstext über die Privacy“ genannt) bezogen auf die Ausgabe der Tachografenkarte. Die Verarbeitung Ihrer, durch diesen Vordruck eingereichten, personenbezogenen Daten wird im Einklang mit der angegebenen Norm gestaltet und folgt den Prinzipien der Korrektheit, Zulässigkeit, Transparenz, Schutz Ihrer Privatsphäre und Ihrer Rechte.

### ZWECKBESTIMMUNG UND MODALITÄTEN DER ERHEBUNG UND DER BEHANDLUNG DER DATEN, ART DER DATEN

Die bei Antrag um die Tachografenkarte mitgeteilten personenbezogenen Daten, werden für folgende Zwecke erfasst und verarbeitet:

- a) der Handelskammer die Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten zu erlauben, welche für den Ausgabe-, Kontroll- und Verwaltungsvorgang der Tachografenkarten notwendig sind;
- b) die Erfüllung der von den staatlichen- und EU-Normen vorgesehenen Vorschriften in diesem Bereich, im Besonderen des M.D. Nr. 361 vom 31. 10. 2003 und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen;
- c) Gegenüberstellung und Klassifizierung der Daten, Erstellung von Listen oder Verzeichnissen welche eng und instrumental an die Führung des Dienstes gebunden sind;
- d) die Übermittlung (mittels SMS, elektronischer und/oder traditioneller Post) von dienstlichen Mitteilungen mit Bezug auf die im Antrag gemachten Angaben zu erlauben.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt für die oben erwähnten Zwecke, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen laut Art. 11 des Datenschutz-Kodex, sowohl in Papierformat als auch in elektronischer Form, mittels elektronischer oder jedenfalls automatisierter Verfahren sowie unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung, insbesondere im Bereich Geheimhaltung und Sicherheit.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Zusammenhang mit den für die obengenannten Zwecke gelieferten personenbezogenen Daten keine Daten erhoben und verarbeitet werden, welche im Sinne des Art. 4, 1. Absatz, Buchstabe d des Datenschutz-Kodex als sensibel zu betrachten sind.

Die Daten werden in einer Form aufbewahrt, welche die Identifizierung des Betroffenen ermöglicht, und zwar für eine Zeitdauer die nicht größer ist als jene der Zweckbestimmung, für welche sie gemäß der gesetzlichen Verpflichtungen erhoben oder nachträglich verarbeitet worden sind.

### ART DER LIEFERUNG DER DATEN UND FOLGEN EINER EVENTUELLEN VERWEIGERUNG DER VERARBEITUNG

Die Lieferung der personenbezogenen Daten ist verpflichtend. Die fehlende Lieferung der Daten ermöglicht es nicht, den Antrag um Ausstellung und die Ausgabe der Tachografenkarte gemäß gegenständlichem Antragsformular zu stellen.

### RECHTSSUBJEKTE, AN WELCHE DIE PERSONENBEZOGENEN DATEN MITGETEILT WERDEN KÖNNEN, BZW. DIE IN IHRER EIGENSCHAFT ALS VERANTWORTLICHE DAVON KENNTRIS ERHALTEN KÖNNTEN

Zur Erreichung der oben angeführten Zwecke können die personenbezogenen Daten dritten Rechtssubjekten mitgeteilt werden und zwar im Einzelnen:

- mit der Handelskammer konventionierte Drittsubjekte (wie Wirtschaftsverbände) an

welche ausdrücklich die Sammlung der Anträge um Ausgabe von Tachografenkarten und die Eingabe der Daten in das informatische System der Handelskammern, geführt von InfoCamere S.C.p.A., delegiert wurde;

- Drittgeseellschaften, welche die Personalisierung der Tachografenkarten und die Durchführung der Mitteilungen zum Dienst ausüben;
- Körperschaften und/oder öffentliche bzw. private Rechtssubjekte, strengstens im Rahmen der entsprechenden Pflichten, Notwendigkeiten und Zwecke, wie sie von der entsprechend geltenden Bestimmung vorgesehen sind.

Übereinstimmend mit den Bestimmungen „Einheitstext über die Privacy“ sind diese Rechtssubjekte, wenn vorgesehen, als Verantwortliche für die Verarbeitung der Daten bestellt.

Die personenbezogenen Daten, die von uns an die oben genannten Rechtssubjekte übermittelt werden, betreffen ausschließlich die Daten die für die Erreichung der entsprechenden Zwecke notwendig sind oder für die die Mitteilung bestimmt ist.

Die Daten können darüber hinaus den Gerichts-, den Polizei- oder anderen beauftragten Kontrollbehörden, welche Kontrollen technischer- und verwaltungsrechtlicher Art im Bereich Arbeitssicherheit oder des Straßentransportes durchführen bzw. allen Behörden welche straßenpolizeiliche Dienste (definiert durch den Art. 12 G.v.D. Nr. 285 vom 30.04 1992) ausüben, zur Verfügung gestellt werden und die eine ausdrückliche Anfrage im Rahmen der Kontrolltätigkeit stellen.

### ÜBERMITTLUNG VON DATEN INS AUSLAND

Die von Ihnen gelieferten personenbezogenen Daten können im Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU oder der dem AETR-Abkommen angeschlossenen Länder zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund der Gesetze, der Verordnungen oder der europäischen Gesetzgebung im Bereich der Tachografenkarten, sowie für die Abwicklung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Ausgabe und Verwaltung der Tachografenkarten verfügbar gemacht werden.

### RECHTE DES BETROFFENEN

In Bezug auf die Verarbeitung der Daten, kann jederzeit das Recht auf Zugang zu den personenbezogenen Daten und die anderen Rechte gemäß Art. 7 des Einheitstextes über die Privacy ausgeübt werden.

Bei Vorhandensein der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen kann daher der Betroffene die dort vorgesehenen Rechte ausüben. Unter anderem: Erhalt durch den Inhaber der verarbeiteten Daten der Bestätigung über das Vorhandensein der entsprechenden personenbezogenen Daten, das Recht, dass diese Daten aktualisiert, berichtigt oder ergänzt werden, dass diese gelöscht oder anonymisiert bzw. gesperrt werden sowie die Möglichkeit sich der Verarbeitung seiner Daten zu widersetzen.

Diese Anfragen im Sinne Art. 7 können mittels eigenem Antrag bei der Handelskammer gestellt werden, bei welcher er seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat.

### INHABER UND VERANTWORTLICHER DER VERARBEITUNG

Inhaberin der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die für die Ausgabe der Karte territorial zuständige Handels-, Industrie, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, deren Identifikationsdaten im Internet verfügbar sind. Die Handelskammer hat InfoCamere S.C.p.A. mit Sitz in Rom, Via G.B. Morgagni Nr. 13 als Verantwortlichen für die Verarbeitung der Daten des informatischen Systems der Tachografenkarten ernannt.

DATUM

UNTERSCHRIFT DES VERANTWORTLICHEN